

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0982/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 13.09.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Schamlos, niederträchtig, verwerflich“. Es handelt sich um einen Kommentar zur Kommunalwahl. Der Autor findet, die Wahl in einigen Kommunen im Kreis sei „derart schmutzig und niveaulos [zugegangen], dass sich jeder aufrechte Demokrat nur schämen“ könne. Neben etablierten Parteien kritisiert der Autor auch Wählergemeinschaften:

„Wenn Wählergemeinschaften sich in ihren Flyern oder in Chats schamlos rechter Hetze bedienen, um politische Mitbewerber zu diskreditieren oder Kandidaten als Nazis beschimpfen, erweisen sie ähnlichen Gruppierungen, die es ehrlich mit der Demokratie meinen, einen Bärendienst“.

Wer sich hier angesprochen fühle, solle sich fragen, ob er für ein öffentliches demokratisches Amt wirklich geeignet sei.

II. Die Beschwerdeführerin ist Mitglied einer Wählergemeinschaft. Sie schreibt, die Zeitung beschuldige Wählergemeinschaften in der oben zitierten Passage grundsätzlich, politische Gegner als Nazis zu bezichtigen, sie zu diskreditieren und somit bloßzustellen. Dies sei eine Verleumdung und treffe überhaupt nicht zu. Mit dem Zusatz, dass, wenn man sich angesprochen fühle, Zweifel an der Eignung der Mitglieder für ein demokratisches Amt

berechtigt seien, überschreite diese Aussage eine Grenze. Die Mitglieder der Wählergemeinschaft fühlten sich dadurch in ihrer Ehre und ihrem Demokratiegefühl verletzt.

Anmerkung: Der Presserat fordert die Zeitung auf, sich insbesondere dahingehend zu äußern, auf welchen Anknüpfungstatsachen die von der Beschwerdeführerin kritisierten Passagen beruhen.

III. Für die Zeitung antwortet der Autor des Textes. Er schreibt, dass der Kommunalwahlkampf 2025 im Kreis in Teilen so geführt worden sei, dass selbst langjährige Beobachter fassungslos gewesen seien, zumal die meisten kommunalpolitisch Aktiven ehrenamtlich arbeiteten. Der Kommentar habe dieses vielfach geäußerte Gefühl aufgreifen und verdeutlichen wollen, dass nicht nur die AfD gelegentlich die Ebene eines sachlichen, fairen und demokratischen Wahlkampfes verlassen habe. Beispiele seien bewusst allgemein gehalten worden, um keine gesamte örtliche Gruppierung pauschal zu verurteilen.

Der Autor betone, dass er zwar Volksparteien und Wählergemeinschaften erwähnt habe, daraus jedoch keinesfalls hervorgehe, alle Mitglieder dieser Gruppen hätten unsachlich oder persönlich verletzend agiert. Gespräche nach Veröffentlichung hätten vielmehr gezeigt, dass viele Parteimitglieder die klaren Worte begrüßt hätten. Ebenso habe er nicht behauptet, alle Mitglieder von Wählergemeinschaften bedienten sich rechter Hetze; er habe lediglich darauf hingewiesen, dass solche Fälle vorgekommen seien.

Zur Verdeutlichung habe er den Satz ergänzt, dass sich diejenigen, die sich angesprochen fühlten, fragen sollten, ob sie für ein demokratisches Amt geeignet seien. Eine Verallgemeinerung auf alle Mitglieder der Wählergemeinschaft der Beschwerdeführerin sei nicht beabsichtigt gewesen und lasse sich aus dem Text auch nicht ableiten, ebenso wenig wie ein Generalverdacht gegenüber CDU- oder SPD-Mitgliedern.

Die Beschwerdeführerin habe recht, wenn sie sage, es wäre eine Verleumdung, Wählergemeinschaften grundsätzlich zu unterstellen, sie würden politische Gegner als Nazis diffamieren. Die Wählergemeinschaft der Beschwerdeführerin leiste vielerorts konstruktive Arbeit, über die weiterhin intensiv berichtet werde. Es tue ihm leid, schreibt der Autor, falls die Beschwerdeführerin sich in ihrer Ehre verletzt fühle, er könne jedoch nicht erkennen, dass der Kommentar den Schutz ihrer Persönlichkeit verletzt habe, da weder Privatleben noch informationelles Selbstbestimmungsrecht betroffen seien. Auch eine ehrverletzende Darstellung oder Diskriminierung könne er nicht erkennen, und falsche Tatsachenbehauptungen seien ihm nicht vorgeworfen worden.

Abschließend weist er darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nicht im Namen ihrer Wählergemeinschaft spreche und dort keinerlei Funktion innehabe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses hätte die Zeitung die Behauptung, Mitglieder von Wählergemeinschaften im Landkreis hätten sich „in ihren Flyern oder in Chats schamlos rechter Hetze [bedient], um politische Mitbewerber zu diskreditieren oder Kandidaten als Nazis beschimpfen“ substantiieren müssen. Dafür hätte die Zeitung Beispiele oder Belege für das kritisierte Verhalten liefern müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>